

SATZUNG

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Villa Kunterbunt e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Jülich.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft (Einrichtung und Unterhalt) einer Tageseinrichtung für Kinder, insbesondere die Einrichtung und Unterhaltung eines Hortes. Er soll eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehungsarbeit mit Kindern in christlicher u./o. humanitärer Verantwortung ermöglichen, d.h. eine Erziehung, die sich an Lebenssituationen von Kindern orientiert und deren Inhalte gemeinsam von Eltern und Erziehern in Form eines Programms ausgearbeitet werden.

Der Verein ist Mitglied im deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es erfolgt keine Rückzahlung von eingezahlten Beiträgen sowie Kapitalanteilen bei Ausscheiden, soweit es sich nicht um vorverauslagte Kosten handelt.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Mitgliedschaft

(a) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede/r werden, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und ihrer / seiner politischen und religiösen Überzeugung.

Aufnahmeanträge minderjähriger Bewerber/-innen müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/-innen enthalten.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand, der über die Aufnahme entscheidet, erworben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, zu dem die Aufnahme des Kindes in die Warteliste vom Vorstand zugesagt wird.

(b) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

(c) Aktive Mitglieder sind Sorgeberechtigte, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden.

Die Aufnahme des Kindes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes müssen Mitglied im Trägerverein sein.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, eine durch die Mitgliederversammlung jährlich festzulegende Pflichtstundenzahl abzuleisten. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von diesen Pflichtstunden durch einen ebenfalls von der Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Betrag zu befreien.

(d) Mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die Warteliste werden die Eltern passive Mitglieder.

Passive Mitglieder können daneben alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Bestimmungen der Satzung.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu erklären.

Die Kündigungsfrist für aktive Mitglieder ist in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft monatlich, nach Ablauf dieser Frist jeweils sechs Wochen vor den Sommerferien möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Kündigung für passive Mitglieder beträgt drei Monaten zum Jahresende (Ausschlussfrist).

Bei Ausscheiden des Kindes eines aktiven Mitglieds aus der Tageseinrichtung wird die aktive Mitgliedschaft automatisch umgewandelt in eine passive Mitgliedschaft, es sei denn, das Mitglied teilt ausdrücklich schriftlich mit, dass es eine passive Mitgliedschaft nicht wünscht.

Die Beendigung der Anwartschaft durch Verzicht auf Aufnahme des Kindes ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn

- das aktive Mitglied mit der Bezahlung des Monatsbeitrages, das passive Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung mehr als drei Monate überfällig ist,
- die für den Verbleib im Verein notwendigen satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

6. Beiträge

(a) Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Beitrag zu entrichten.

(b) Bei der Anmeldung eines Kindes für einen Hortplatz und Aufnahme in die Warteliste wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der Aufnahmegebühr (siehe 6c) erhoben.

(c) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung haben die Sorgeberechtigten eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Bearbeitungsgebühr gemäß 6b wird bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung auf die Aufnahmegebühr angerechnet. Bei ausgeschiedenen aktiven Mitgliedern entfällt eine erneute Aufnahmegebühr, falls eine passive Mitgliedschaft bestehen bleibt.

(d) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

(e) In der Mitgliederversammlung können außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschlossen werden. Dabei ist ein Mehrheitsverhältnis von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(f) Die Kosten für die Unterhaltung der Einrichtung werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse des Jugendamtes, des Landes oder anderer Zuschussgeber gedeckt sind, auf die aktiven Mitglieder umgelegt (Elternbeitrag zur Deckung des Trägeranteils an den Betriebskosten). Der Umlageschlüssel wird vom Vorstand festgesetzt. Dieser Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten.

7. Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

8. Mitgliederversammlung

(a) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

(b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält, ferner wenn die Einberufung von mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder oder 1/3 der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand verlangt wird.

(c). Für aktive Mitglieder gilt, dass Elternpaare und Alleinerziehende für jedes Kind, welches die Einrichtung besucht, eine Stimme ausüben. Vorstandsangehörige, die nicht aktive Mitglieder sind, sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Vorstandsmitglieder, die aktive Mitglieder sind, haben in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder keine zusätzliche Stimme.

Passive Mitglieder haben ansonsten ein Stimmrecht nur bei der Festsetzung ihrer Mitgliedsbeiträge.

(d) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch eine schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.

(e) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Erstattung des Jahresberichts durch den Vorstand,
- Erstattung des Kassenberichts,
- Bericht der Kassenprüfer/-innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/-innen (alle 2 Jahre),
- Anträge / Verschiedenes,
- Festsetzung der Anzahl der Pflichtstunden und des Befreiungsbetrages der Pflichtstunden.

(f) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

(g) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben. Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Liegt bei Personalwahlen Stimmgleichheit vor, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte dies Voraussetzung nicht erfüllt sein, so ist die zweite Mitgliederversammlung, die zum gleichen Thema einberufen wird, beschlussfähig gleichgültig wie viele Mitglieder erscheinen.

9. Vorstand

(a) Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der Beisitzer(in).

Zur Sicherstellung der Kontinuität der Vorstandsarbeit und zur Verbesserung der Elternintegration können aus dem Kreis der aktiven Mitglieder bis zu 2 weitere Beisitzer/-innen gewählt werden, die jedoch im Vorstand nur beratend und nicht stimmberechtigt tätig werden. Der Vorstand und die zusätzlich gewählten, nicht stimmberechtigten Beisitzer/-innen bilden den erweiterten Vorstand.

(b) Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden, bis auf angestellte Mitarbeiter/-innen des Vereins. Wiederwahl ist möglich. Sie werden mit einfacher Mehrheit und für zwei Jahre gewählt. Aktive Mitglieder stellen mindestens drei Vorstandsämter passive Mitglieder höchstens zwei Vorstandsämter.

(c) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung in allen Vereinsangelegenheiten. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt das Personal ein. Er entscheidet im Beschlusswege. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

(d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/-in und der/die Schriftführer(in). Jeder kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden auszuüben, der/die Kassierer/-in bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden, der/die Schriftführer(in) nur bei Verhinderung der 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Kassierers / der KassiererIn. Der gesetzliche Vorstand darf den Verein nur in solchen Angelegenheiten vertreten, über die ein Beschluss des Gesamtvorstands vorliegt. Diese Beschränkung gilt ebenfalls nur im Innenverhältnis.

Ohne Vorstandsbeschluss ist eine Vertretung durch ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes nur möglich bei zeitlich unaufschiebbaren Maßnahmen, insbesondere wenn sofortiges Handeln notwendig ist, um Schaden vom Verein abzuwenden. Über die ohne Vorstandsbeschluss vorgenommenen Handlungen muss spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung berichtet werden.

(e) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(f) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der 2. Vorsitzenden oder des Kassierers / der KassiererIn ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine(n) neue(n) 1. bzw. 2. Vorsitzende(n) bzw. Kassierer/-in zu wählen hat.

Beisitzer/-innen des erweiterten Vorstandes müssen nicht durch Zuwahl ersetzt werden.

(g) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanz- oder sonstigen Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

10. Kassenprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Vereinskasse, die Buchführung und die Belege mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung für die Entlastung des Vorstandes zu überprüfen. Sie haben die Mitgliederversammlung über die Rechnungsprüfung zu unterrichten.

11. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, so ist bei der zweiten Mitgliederversammlung, die zum gleichen Thema einberufen wird, auch die schriftliche Stimmabgabe bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung möglich.

Das Vereinsvermögen fällt an den deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar und ohne Abzüge für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Jülich, 29.3.2001